



European Western Horse Breeders

Anlage

ZUM GESELLSCHAFTSVERTRAG
DER EUROPEAN WESTERN HORSE BREEDERS UG

Anlage zum Gesellschaftsvertrag der European Western Horse Breeders UG (haftungsbeschränkt)

Diese Anlage zum Gesellschaftsvertrag regelt die Tätigkeit der European Western Horse Breeders UG (haftungsbeschränkt) – kurz EWHB, sowie, unter Berücksichtigung spezifischer Bestimmungen in den jeweiligen Zuchtprogrammen, die Zuchtarbeit. Sie besteht aus unternehmensrechtlichen und tierzüchterischen Grundbestimmungen. Weitere konkretere Bestimmungen sind in den Zuchtprogrammen enthalten, die gemeinsam mit den Datenschutzbestimmungen die allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Züchter sind.

Inhalt

Abschnitt A: Unternehmensrechtliche Bestimmungen.....	3
A.1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	3
A.2 Zweck des Unternehmens	3
A.3 Züchter.....	3
A.4 Rechte und Pflichten	3
A.4.1 Rechte der Züchter	3
A.4.2 Pflichten der Züchter	3
A.4.3 Rechte und Pflichten der EWHB.....	4
A.5 Streitfälle	5
A.6 Datenerhebung/Datennutzung	5
A.7 Organe der EWHB.....	6
A.7.1 Gesellschafterversammlung.....	6
A.7.2 Geschäftsführung	6
A.8 Zuchtleitung.....	6
A.9 Zuchtkommissionen	6
A.10 Zuchtbeirat	6
A.11 Beauftragte dritte Stellen.....	7
A.12 Verfahrensvorschriften für die Zuchtprogramme	7
A.13 Haftungsklausel	7
A.14 Bestandsklausel	7
Abschnitt B: Tierzüchterische Grundbestimmungen.....	8
B.1 Rechtliche Grundlagen	8
B.2 Aufgaben der EWHB	8
B.3 Tätigkeitsbereich der Zuchtorganisation.....	8
B.4 Grundbestimmungen zu den Zuchtprogrammen.....	8
B.5 Mindestangaben im Zuchtbuch.....	9

B.6 Grundbestimmungen zur Unterteilung der Zuchtbücher	9
B.7 Grundbestimmungen für die Eintragung von Pferden in das Zuchtbuch.....	10
B.7.1 Eintragung von Zuchtpferden.....	10
B.7.2 Eintragung von auswärtigen und ausländischen Zuchtpferden	10
B.7.3 Löschung von Eintragungen.....	10
B.7.4 Zuständigkeit für die Zuchtbuchführung	11
B.8 Grundbestimmungen für die Erstellung von Equidenpässen und Eigentumsurkunden	11
B.8.1 Erstellung von Equidenpässen inkl. Tierzuchtbescheinigung	11
B.8.2 Ausfertigung von Equidenpässen inkl. Tierzuchtbescheinigung für importierte Pferde.....	11
B.8.3 Eigentumsurkunde.....	12
B.8.4 Umgang mit Equidenpass und Eigentumsurkunde sowie Bestimmungen zu Duplikaten.....	12
B.9 Bestimmungen für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial.....	13
B.10 Identifizierung.....	13
B.10.1 Datenerfassung.....	13
B.10.2 Aktive Kennzeichnung	13
B.10.3 Vergabe der UELN (Unique Equine Life Number).....	13
B.10.4 Vergabe eines Namens	14
B.11 Identitätssicherung/ Abstammungssicherung.....	14
B.11.1 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung.....	14
B.12 Pflichten des Züchters/Zuchtdokumentation.....	15
B.12.1 Stallbuch	15
B.12.3 Verantwortlichkeit des Hengstbesitzers, Decklisten und Deckscheine.....	15
B.12.4 Verantwortlichkeit des Stutenbesitzers, Deckscheine und Fohlenmeldung	16
B.12.5 Eigentumswechsel	16
B.12.6 Änderung von Zuchtdaten	17
B.13 Bekämpfung erblicher Defekte.....	17
B.14 Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden	17
B.15 Grundbestimmungen zu Zuchtschauen.....	17
B.15.1 Körung	18
B.15.2 Eintragungstermine und Fohlenaufnahmen	18
B.15.3 Einzeltermine mit Zuchtbuchaufnahme	18
B.16 Grundbestimmungen zur Leistungsprüfung.....	18
B.16.1 Formen der Leistungsprüfung und Zuständigkeiten	19
B.16.2 Anerkennung von Ergebnissen	19
B.16.3 Nachkommenleistung.....	19
B.17 Grundbestimmungen zur Zuchtwertschätzung.....	20
Abschnitt C: Inkrafttreten	21

Abschnitt A: Unternehmensrechtliche Bestimmungen

A.1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Zuchtverband führt den Namen „European Western Horse Breeders UG (haftungsbeschränkt)\", abgekürzt „EWHB" und hat seinen Sitz in 15831 Jühnsdorf, Brandenburg.
- (2) Die EWHB ist ein Zuchtverband im Sinne der VO (EU) 2016/1012 nach Artikel 2 Nr. 5 und ist in das Handelsregister des Amtsgerichtes Potsdam eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

A.2 Zweck des Unternehmens

- (1) Zweck des EWHB ist die Durchführung von Zuchtprogrammen für die Westernpferderassen American Quarter Horse, American Paint Horse und Appaloosa nach den Bestimmungen der Abschnitte A und B dieser Anlage und der jeweiligen Zuchtprogramme.
- (2) Das geografische Gebiet der betreuten Rassen ist in den Zuchtprogrammen geregelt.

A.3 Züchter

- (1) Die Mitwirkung der Züchter an den Zuchtprogrammen erfolgt auf der Grundlage eines Vertragsverhältnisses.
- (2) Das Vertragsverhältnis wird durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages begründet.
- (3) Der Abschluss eines Betreuungsvertrages ist möglich für Personen, Personengesellschaften und juristische Personen, die im Besitz mindestens eines im Zuchtbuch eingetragenen Pferdes der Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches der EWHB sind und ihre Zuchttiere in Betrieben gehalten werden, die sich innerhalb des geografischen Gebiets des jeweiligen Zuchtprogramms befinden.

A.4 Rechte und Pflichten

A.4.1 Rechte der Züchter

Alle Züchter haben das Recht ...

- (1) auf Teilnahme an den Zuchtprogrammen der EWHB.
- (2) auf Eintragung ihrer reinrassigen Zuchtpferde sowie deren reinrassigen Nachkommen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse, sofern die Eintragungsbedingungen erfüllt sind, der Züchter an mindestens einem genehmigten Zuchtprogramm teilnimmt und die Regeln des jeweiligen Zuchtprogrammes einhält.
- (3) auf Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für ihre Zuchttiere gemäß den gesetzlichen Vorgaben.
- (4) auf Teilnahme an Leistungsprüfungen.
- (5) auf Teilnahme an der Zuchtwertschätzung.
- (6) auf Bereitstellung der verfügbaren Daten zu ihren Pferden inklusive der Daten aus der aktuellen Zuchtwertschätzung und den Ergebnissen der Leistungsprüfungen.
- (7) auf Zugang zu allen Dienstleistungen, die von der EWHB im Rahmen ihrer Tätigkeit bereitgestellt werden.
- (8) auf freie Entscheidung bezüglich Selektion und Anpaarung ihrer Zuchttiere nach den Vorgaben des betreffenden Zuchtprogramms.
- (9) auf Ausübung der Eigentumsrechte an Ihren Zuchttieren.

A.4.2 Pflichten der Züchter

Alle Züchter haben die Pflicht, ...

- (1) die Bestimmungen der Abschnitte A und B dieser Anlage und der AGB's zu befolgen und alles zu unterlassen, was gegen den Unternehmenszweck verstößt und das Ansehen der EWHB schädigt.

- (2) die Vorgaben der sie betreffenden jeweiligen Zuchtprogramme zu befolgen.
- (3) der EWHB alle erforderlichen Daten wahrheitsgetreu, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben durch die EWHB erforderlich sind.
- (4) der EWHB alle Daten, insbesondere die vollständige und kostenlose Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Leistungs- und Gesundheitsdaten sowie Daten aus Bedeckung, Besamung und anderen biotechnischen Maßnahmen, genomischen Informationen und Zuchtwertschätzungen zur Verfügung zu stellen.
- (5) Züchter, Hengsthalter und Pferdebesitzer sind verpflichtet, die Veröffentlichung aller zur Leistungsprüfung, Zuchtwertfeststellung und zur Identifikation notwendigen Daten aller Pferde, die von ihnen gezüchtet wurden, in ihrem Eigentum oder Besitz stehen oder standen, zu dulden, soweit es für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben für die EWHB erforderlich ist.
- (6) alle zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 5 Jahre aufzubewahren,
- (7) Auskünfte zu erteilen, welche im Interesse der Zuchtarbeit eingeholt werden müssen sowie Einblick in die Zuchtunterlagen ihrer Pferde zu gewähren.
- (8) den Beauftragten der EWHB die eingetragenen Pferde und deren Nachzucht vorzuführen.
- (9) die tierzucht-, tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Vorschriften und Regelungen zu beachten, insbesondere,
 - a) die fristgerechte Kennzeichnung der Fohlen.
 - b) ihre Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen.
 - c) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen.
 - d) die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unsportlich zu behandeln, zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- (10) die von der EWHB in Rechnung gestellten Beiträge und Gebühren zu zahlen.
- (11) Weitere Verpflichtungen ergeben sich aus dem Betreuungsvertrag.

A.4.3 Rechte und Pflichten der EWHB

- (1) Die EWHB ist verantwortlich für eine ordnungs- und vertragsgemäße Durchführung der Zuchtprogramme, für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten sowie für eine rechtskonforme Identifizierung der in seinen Zuchtbüchern eingetragenen Pferde.
- (2) Die EWHB ist berechtigt, alle Daten, die für eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit notwendig sind, zu erheben, zu verwenden und zu speichern. Sie ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Sie ist berechtigt, die Daten der im Zuchtbuch eingetragenen Pferde von anderen Zucht- und Reitverbänden zum Zwecke der Erfassung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen abzufragen. Die Verarbeitung und Veröffentlichung der gewonnenen Daten unterliegen den weiteren Regelungen dieser Anlage zum Gesellschaftsvertrag sowie der Datenschutzgrundverordnung.
- (3) Die EWHB ist verpflichtet, die zuchtrelevanten Unterlagen mindestens zehn Jahre aufzubewahren, sofern keine anderweitigen rechtlichen Regelungen hierzu bestehen.
- (4) Alle Dienstleistungen im Rahmen der Zuchtprogramme für die betreuten Rassen dürfen nur gegenüber Züchtern gewährt werden.

- (5) Die EWHB hat die Pflicht, so zu arbeiten, dass die Rechte der Züchter beachtet werden. Hierbei ist die Gleichbehandlung aller Züchter zu wahren.
- (6) Die EWHB ist berechtigt, Züchtern, die die Bestimmungen dieser Anlage, die Regeln des Betreuungsvertrages sowie die Bestimmungen der Zuchtprogramme nicht einhalten, den Betreuungsvertrag zu kündigen oder die Durchführung von Dienstleistungen zu verweigern.
- (7) Die EWHB erhebt für die Durchführung der in den Zuchtprogrammen festgelegten Aufgaben und Dienstleistungen Gebühren und Umlagen. Die in der jeweils aktuellen Preisliste veröffentlichten einmaligen Beiträge, laufenden Beiträge und Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen gelten für alle Züchter gleichermaßen.
- (8) Die EWHB ist verpflichtet, die Grundsätze der jeweiligen Ursprungszuchtbücher zu beachten, für die ein Filialzuchtbuch geführt wird.
- (9) Die EWHB ist verpflichtet, die Züchter über genehmigte Änderungen an den sie betreffenden Zuchtprogrammen transparent und zeitnah zu informieren.

A.5 Streitfälle

- (1) Die Schlichtungskommission ist zuständig für die Beilegung von Streitigkeiten
 - zwischen Züchtern untereinander sowie
 - zwischen der EWHB und seinen Züchtern,die ihre Grundlage in der Durchführung der Zuchtprogramme oder in der Tätigkeit und Aufgabenstellung der EWHB haben.
- (2) Soll eine Schlichtungskommission eingesetzt werden, beruft jede Partei einen Schlichter. Zweck der Schlichtung ist die außergerichtliche Beilegung von o.g. Streitigkeiten.
- (3) Ordentliche Gerichte dürfen ohne Genehmigung der EWHB nicht angerufen werden, solange die Zuständigkeit einer Schlichtungskommission begründet ist.

A.6 Datenerhebung/Datennutzung

- (1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bevollmächtigen die Züchter die EWHB, die für die Durchführung der Zuchtprogramme relevanten Daten, auch sofern sie von dritter Seite erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen.
- (2) Die EWHB wird hiervon nur zu vertragsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen. Die Züchter nehmen zur Kenntnis, dass die EWHB personenbezogene Identifikations- und Kontaktdaten sowie Daten der Zuchttiere verarbeitet und weitergibt, wenn dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der vertragsgemäßen Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtorganisationen erforderlich ist.
- (3) Mit dem Abschluss eines Betreuungsvertrages bestätigt der Züchter, dass er über die Nutzung und Weitergabe der Daten informiert wurde. Die mit dieser Regelung verbundene Befugnis der EWHB gilt mit Datum ihres Inkrafttretens auch mit Blick auf beauftragte dritte Stellen. Die Verarbeitung und Weitergabe der Daten endet nicht mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- (4) Die EWHB ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten und Daten nur an Dritte weiterzugeben, wenn dies zur vertragsgemäßen Durchführung der Zuchtprogramme erforderlich ist. Fordern Dritte einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist der Züchter verpflichtet, diesen der EWHB nach Mitteilung des vertragsgemäßen Anlasses der Datennutzung zu erteilen (z.B. für HI-Tier-Abruf).

A.7 Organe der EWHB

Die Organe der EWHB sind ...

- (1) Die Gesellschafterversammlung
- (2) Die Geschäftsführung

A.7.1 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus den Gesellschaftern der European Western Horse Breeders UG (haftungsbeschränkt). Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil.
- (2) Die weiteren Aufgaben der Gesellschafterversammlung ergeben sich aus den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.

A.7.2 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung schließt die Verträge mit den Züchtern sowie den beauftragten dritten Stellen.
- (2) Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Kommunikation mit den aufsichtführenden Behörden.
- (3) Die Geschäftsführung beruft nach entsprechender Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde auf unbestimmte Zeit einen für die Zuchtarbeit und Überwachung der Zuchtbuchführung verantwortlichen Zuchtleiter.
- (4) Die Geschäftsführung beruft die Zuchtkommissionen auf Vorschlag des Zuchtleiters.
- (5) Die weiteren Aufgaben und Tätigkeiten der Geschäftsführung ergeben sich aus den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.

A.8 Zuchtleitung

- (1) Der Zuchtleiter gewährleistet die einwandfreie züchterische Arbeit entsprechend den Bestimmungen des Tierzuchtgesetzes und der Zuchtprogramme in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Durchführung und Überwachung der züchterischen Maßnahmen der EWHB obliegen dem Zuchtleiter, der sich zu diesem Zweck der Einrichtungen und des Personals des Unternehmens bedienen kann und von der Zuchtkommission in der Durchführung der Zuchtprogramme unterstützt wird.
- (3) Der Zuchtleiter erstellt den Jahreszuchtbericht.
- (4) Der Zuchtleiter erstellt Beschlussvorlagen zur Änderung der Zuchtprogramme und des Abschnittes B dieser Anlage zum Gesellschaftsvertrag.

A.9 Zuchtkommissionen

- (1) Die Zuchtkommissionen werden von der Geschäftsführung entsprechend den Regelungen der Zuchtschauordnung für Körungen, Stutbuchaufnahmen und Fohlenaufnahmen berufen.
- (2) Die Berufung in eine Zuchtkommission ist möglich für Personen, die volljährig sind und über nachgewiesenen hippologischen Sachverstand verfügen. Dem Gremium müssen fachkundige Züchtervertreter und der Zuchtleiter oder ein von ihm beauftragter Vertreter angehören. Die notwendigen Qualifikationen sind in einer separaten Zuchtrichterordnung geregelt.

A.10 Zuchtbeirat

- (1) Der Zuchtbeirat besteht aus bis zu drei Mitgliedern, die von der Geschäftsführung jeweils für die Dauer einer Amtsperiode von drei Jahren berufen werden können. Zur Gewährleistung kontinuierlicher Arbeit wird jährlich jeweils ein Mitglied des Zuchtbeirates neu berufen. Wiederholte Berufung ist möglich.
- (2) Als Mitglieder des Zuchtbeirates sind ausschließlich Züchter mit zuchtaktiven Pferden zu berufen.

- (3) Der Zuchtleiter gehört dem Zuchtbeirat beratend an.
- (4) Die Aufgaben des Zuchtbeirates sind:
 - a) die Beratung der Geschäftsführung in Bezug auf die Umsetzung der Zuchtprogramme
 - b) die Beratung der Geschäftsführung in Bezug auf die Berufung der Zuchtkommissionen
 - c) die Beratung der Züchter in züchterischen Belangen
 - d) Mitarbeit bei der Erarbeitung von Beschlussvorlagen zur Änderung der Zuchtprogramme

A.11 Beauftragte dritte Stellen

- (1) Die EWHB beauftragt dritte Stellen im Zusammenhang mit der Führung ihrer Zuchtprogramme, einschließlich Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen.
- (2) Verträge mit beauftragten dritten Stellen werden auf Grundlage dieser Anlage zum Gesellschaftsvertrag und den genehmigten Zuchtprogrammen geschlossen.
- (3) Die von der EWHB beauftragten dritten Stellen sind in den jeweiligen Zuchtprogrammen benannt.

A.12 Verfahrensvorschriften für die Zuchtprogramme

- (1) Die EWHB erstellt für alle betreuten Rassen jeweils ein Zuchtprogramm. Die Zuchtprogramme bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde. Wesentliche Änderungen an den Zuchtprogrammen werden der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorgelegt.
- (2) Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Zuchtprogramme erfolgt auf Grundlage der vom Zuchtleiter vorgelegten Beschlussvorlagen durch die Geschäftsführung.
- (3) Änderungen an den Zuchtprogrammen werden unverzüglich auf der Homepage der EWHB (www.ewhb.eu) veröffentlicht.
- (4) Sofern die entsprechende Ursprungszuchtorganisation ihre Grundsätze ändert, ist der Zuchtleiter dazu berechtigt, das Zuchtprogramm der betroffenen Rasse ohne weiteren Beschluss der Organe der EWHB anzupassen.

A.13 Haftungsklausel

Für Schäden jeglicher Art, die einem Züchter durch Maßnahmen der EWHB oder aus der Benutzung von Einrichtungen der EWHB entstehen, besteht nur eine Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, im Übrigen haftet die EWHB nicht.

A.14 Bestandsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anlage zum Gesellschaftsvertrag unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Verabschiedung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser Anlage zum Gesellschaftsvertrag im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sollen die wirksamen und durchführbaren Regelungen treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen und gesetzlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die mit den unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen verfolgt wurden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese Anlage zum Gesellschaftsvertrag als lückenhaft erweist.

Abschnitt B: Tierzüchterische Grundbestimmungen

B.1 Rechtliche Grundlagen

- (1) Die EWHB arbeitet nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie den einschlägigen Bestimmungen des europäischen Rechts, den tierzuchtrechtlichen, tierschutzrechtlichen und veterinärrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder.
- (2) Die Grundsätze der jeweiligen Ursprungszuchtbücher werden anerkannt.
- (3) Weitere Grundlage sind die vertraglichen Regelungen der EWHB mit den beauftragten dritten Stellen, die im jeweiligen Zuchtprogramm benannt sind.

B.2 Aufgaben der EWHB

- (1) Die Erfüllung der Aufgaben der EWHB erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Anlage zum Gesellschaftsvertrag und der einzelnen Zuchtprogramme.
- (2) Zu den Aufgaben der EWHB gehören insbesondere:
 - a) die Aufstellung und Durchführung von Zuchtprogrammen für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches
 - b) die Führung von Zuchtbüchern für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches
 - c) die Kommunikation mit den amerikanischen Zuchtverbänden American Quarter Horse Association (AQHA), American Paint Horse Association (APHA) und Appaloosa Horse Club (ApHC), welche das jeweilige Ursprungzuchtbuch führen.
 - d) die Kommunikation mit Zuchtverbänden und Organisationen, die Filialzuchtbücher für die im sachlichen Tätigkeitsbereich betreuten Rassen führen
 - e) die Sicherung der Identität aller in den Zuchtbüchern eingetragenen Pferde
 - f) die Ausstellung von Dokumenten zur Identifizierung (Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung) sowie der dazugehörigen Eigentumsurkunden
 - g) die Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial (Samen, Eizellen, Embryonen)
 - h) die Beratung von Züchtern
 - i) Identifizierung und Kennzeichnung der zu registrierenden Equiden

B.3 Tätigkeitsbereich der Zuchtorganisation

- (1) Der sachliche Tätigkeitsbereich bezieht sich auf die Durchführung von Zuchtprogrammen und die Führung von Zuchtbüchern gemäß den Bestimmungen des Tierzuchtgesetzes für die Rassen:
 - American Paint Horse
 - American Quarter Horse
 - Appaloosa
- (2) Das geografische Gebiet des jeweiligen sachlichen Tätigkeitsbereiches ist im Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse dargestellt.

B.4 Grundbestimmungen zu den Zuchtprogrammen

- (1) Die EWHB führt die Zuchtprogramme nach Genehmigung durch die zuständige Anerkennungsbehörde in eigener Verantwortung und Zuständigkeit durch.
- (2) Die Zuchtprogramme umfassen alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das jeweilige Zuchtziel nach den Vorgaben des Ursprungzuchtbuches zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere
 - a) die Beurteilung von Selektionsmerkmalen (Exterieur, Leistung, Fruchtbarkeit und Gesundheit),
 - b) die Ermittlung von Zuchtwerten
 - c) die Selektion und damit verbunden die Eintragung in die verschiedenen Zuchtbuchklassen auf Grundlage der erhobenen Daten.
- (3) In den Zuchtprogrammen kommt den Maßnahmen zur Vermeidung genetischer Defekte ein besonderer Stellenwert zu.

- (4) Bei der Ermittlung der Zuchtwerte können neben Ergebnissen der eigenen Population auch solche anderer Zuchtverbände oder Organisationen des Pferdesports Berücksichtigung finden. Bestimmungen hinsichtlich der am Zuchtprogramm beteiligten Zuchtpopulation sind in den einzelnen Zuchtprogrammen geregelt.

B.5 Mindestangaben im Zuchtbuch

- (1) Für jedes Zuchtprogramm einer Rasse des sachlichen Tätigkeitsbereiches wird ein Zuchtbuch geführt, in welchem alle zuchtrelevanten und tierzuchtrechtlich vorgeschriebenen Daten enthalten sein müssen.
- (2) Das Zuchtbuch muss für jedes eingetragene Pferd mindestens folgende Angaben enthalten:
- a) Name, Anschrift und Kontaktdaten des Züchters sowie des Eigentümers und ggf. des Tierhalters/ Besitzers
 - b) letztes Deckdatum der Mutter unter Angabe des Deckhengstes
 - c) Geburtsdatum soweit bekannt, Rasse, Geschlecht, Farbe und Abzeichen und ggf. besondere Kennzeichen
 - d) Code des Geburtslandes
 - e) Lebensnummer (15-stellige UELN)
 - f) aktive Kennzeichnung (Transponder)
 - g) Eltern mit Farbe, Lebensnummer (15-stellige UELN - soweit bekannt), Rasse und Zuchtbuchkategorie
 - h) alle bekannten Vorfahrensgenerationen mit Lebensnummer oder Registriernummer
 - i) Datum der Ausstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung
 - j) Schlachtpferdestatus
 - k) Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse), in welche das Pferd eingetragen ist unter Angabe des Datums
 - l) Ergebnisse der Erfassung und Bewertung der Selektionsmerkmale unter Angabe des Datums
 - m) alle Ergebnisse von Leistungsprüfungen
 - n) Ausstellungs- und Prämierungserfolge, soweit sie für das Zuchtprogramm relevant sind
 - o) die Nachzucht mit Lebensnummer
 - p) alle gültigen Ergebnisse von Zuchtwertfeststellungen
 - q) Entscheidungen über Eintragungen und Änderungen im Zuchtbuch
 - r) Ergebnisse der DNA-Typisierung bei allen zuchtaktiven Hengsten und Stuten mit Datum
 - s) Ergebnisse der Gentests nach den Vorgaben des jeweiligen Zuchtprogramms, genetische Besonderheiten und Erbfehler
 - t) Datum und (falls bekannt) Ursache des Abganges
- (3) bei Pferden, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, sind die genetischen Eltern, das Empfängertier sowie die DNA-Typisierung zur Überprüfung der Identität und Abstammung ihrer Nachkommen zu erfassen
- (4) Alle Änderungen der Angaben in den Zuchtbüchern sind zu vermerken und die vorgenommenen Änderungen zu dokumentieren.

B.6 Grundbestimmungen zur Unterteilung der Zuchtbücher

- (1) Im Zuchtbuch einer jeden von der Zuchtorganisation betreuten Rasse werden Hengste und Stuten getrennt in unterschiedlichen Abteilungen und Klassen geführt.
- (2) Die Unterteilung des Zuchtbuches in Klassen wird auf Grundlage der Abstammung, der Selektionsmerkmale, insbesondere der Eigenleistung sowie der Nachkommenleistung der einzutragenden Tiere vorgenommen.

- (3) Pferde der zur Veredlung zugelassenen Rassen (Veredler) werden in gesonderten Klassen des Zuchtbuches eingetragen.

B.7 Grundbestimmungen für die Eintragung von Pferden in das Zuchtbuch

B.7.1 Eintragung von Zuchtpferden

- (1) Die Eintragung eines Zuchtpferdes in die entsprechende Abteilung und Klasse des Zuchtbuches seiner Rasse erfolgt gemäß den Vorgaben der VO (EU) 2016/1012, Anhang II, Teil I.
- (2) Die Voraussetzungen für eine Eintragung in die entsprechende Abteilung und Klasse des Zuchtbuches sind gemäß den Regelungen der Zuchtprogramme:
 - a) die eindeutige Identifizierung des Pferdes
 - b) der Nachweis der Abstammung
 - c) der Nachweis der Erfüllung der Selektionskriterien und Leistung.
- (3) Zuchtpferde der zur Veredlung zugelassenen Populationen werden auf Antrag mit den beim jeweils zuständigen Zuchtverband gespeicherten Informationen eingetragen.
- (4) Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Besitzer des betreffenden Zuchtpferdes innerhalb von vier Wochen Widerspruch bei der Geschäftsstelle der EWHB einlegen. Der Widerspruch muss in Schriftform erfolgen und ist zu begründen. Über den Widerspruch entscheiden der Zuchtleiter und der Geschäftsführer. Wird dem Widerspruch stattgegeben, entscheidet dieses Gremium über Ort und Datum der Wiedervorstellung sowie die Zusammensetzung der neuen Bewertungskommission. Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, hat der Züchter das Recht auf eine Schlichtung entsprechend Abschnitt A.5. Das Ergebnis der Bearbeitung des Widerspruchs ist dem Besitzer des Zuchtpferdes schriftlich mitzuteilen.

B.7.2 Eintragung von auswärtigen und ausländischen Zuchtpferden

- (1) Ein Pferd, das in das geografische Gebiet der Zuchtorganisation verbracht wird und in einem Zuchtbuch eines anderen anerkannten Zuchtverbandes eingetragen ist, wird auf Antrag in das Zuchtbuch der EWHB eingetragen, wenn es die Eintragungsbedingungen erfüllt.
- (2) Pferde aus anderen Populationen werden auf Antrag mit den beim jeweiligen Zuchtverband gespeicherten Information unter Berücksichtigung der Leistungsangaben in die entsprechende Klasse des aufnehmenden Zuchtbuches eingetragen.
- (3) Zuchtpferde aus anderen Populationen bzw. Zuchtverbänden werden auf Antrag mit den dort registrierten Abstammungsdaten übernommen und unter Berücksichtigung der Leistungsangaben in die entsprechende Klasse des aufnehmenden Zuchtbuches eingetragen.
- (4) Im Falle der beantragten Eintragung eines Zuchttieres in Folge eines Handels in der EU oder einer Verbringung in die EU erfolgt die Eintragung nur unter Vorlage der dem Zuchttier zuzuordnenden Tierzuchtbescheinigung.

B.7.3 Löschung von Eintragungen

- (1) Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist von der Zuchtorganisation zurückzunehmen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nicht vorgelegen hat.
- (2) Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist zu widerrufen, wenn mindestens eine für die Eintragung notwendige Voraussetzung nachträglich weggefallen ist oder mit der Eintragung eine Auflage verbunden war und diese vom Eigentümer oder seinen Bevollmächtigten nicht oder nicht fristgerecht beigebracht wurden.
- (3) Verlässt ein im Zuchtbuch der Zuchtorganisation eingetragenes Pferd dauerhaft das geografische Gebiet der Zuchtorganisation oder kündigt der Besitzer des Pferdes den Betreuungsvertrag, erhält das Pferd einen Passivstatus, indem die Angaben nicht fortgeschrieben werden.

B.7.4 Zuständigkeit für die Zuchtbuchführung

- (1) Zuständig für Eintragungen, Berichtigungen und Löschungen im Zuchtbuch ist der Zuchtleiter. Er kann hierfür Personal der EWHB einsetzen.
- (2) Die EWHB kann eine dritte Stelle mit der Zuchtbuchführung beauftragen.
- (3) Die Geschäftsführung und die Mitglieder des Zuchtbeirates erhalten eine Leseberechtigung für die Eintragungen im Zuchtbuch.

B.8 Grundbestimmungen für die Erstellung von Equidenpässen und Eigentumsurkunden

B.8.1 Erstellung von Equidenpässen inkl. Tierzuchtbescheinigung

- (1) Der Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung dient als Dokument zur Identifikation von Pferden nach der Viehverkehrsverordnung (VVVO) sowie der DVO (EU) 2015/262 und ist für alle registrierten Fohlen/Zuchtpferde auszustellen.
- (2) Die EWHB stellt auf Antrag des Tierhalters sowie auf Grundlage der Deck-/Abfohlmeldung den Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung gemäß Art. 30,32 der VO (EU) 2016/1012 in Verbindung mit der DVO (EU) 2015/262 aus.
- (3) Alle durch die EWHB ausgestellten Equidenpässe inkl. Tierzuchtbescheinigung werden hinsichtlich Format, Aufbau und Mindestinhalten gemäß der DVO (EU) 2015/262 ausgestellt und stimmen mit dem Muster in Anhang 1 dieser DVO überein.
- (4) Untersuchungen zu genetischen Defekten und Besonderheiten sind gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm einzutragen.
- (5) Alle Ergebnisse der Leistungsprüfungen sowie aktuelle Ergebnisse der Zuchtwertschätzung werden auf Grundlage der Ausnahmeregelung gem. Artikel 32 der VO (EU) 2016/1012 auf der Homepage (www.ewhb.eu) veröffentlicht. In den von der Zuchtorganisation ausgestellten Equidenpässen inkl. Tierzuchtbescheinigungen wird in der Tierzuchtbescheinigung ein entsprechender Vermerk mit Hinweis auf die Homepage eingetragen. Auf Antrag des Züchters/Besitzers werden Ergebnisse der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung eingetragen.
- (6) Die Tierzuchtbescheinigung wird als Abstammungsnachweis ausgestellt. Nähere Bestimmungen hierzu sind in den jeweiligen Zuchtprogrammen definiert.
- (7) Im Equidenpass ist der Schlachtpferdestatus einzutragen.

B.8.2 Ausfertigung von Equidenpässen inkl. Tierzuchtbescheinigung für importierte Pferde

- (1) Für importierte Zuchtpferde aus anderen Zuchtgebieten (z.B. aus Drittländern), für die noch kein gemäß DVO (EU) 2015/262 gültiger Equidenpass vorliegt, kann nach Vorlage aller Unterlagen ein Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung gemäß DVO (EU) 2015/262 ausgestellt werden.
- (2) Für die Ausstellung eines Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung sind als notwendige Unterlagen vorzulegen
 - a) eine Exportbescheinigung
 - b) die Eigentumsurkunde und/oder das Certificate of Registration
 - c) eine DNA-Typisierung
 - d) eine beglaubigte Kopie der Original - Tierzuchtbescheinigung des Herkunftslandes
 - e) ggf. in den Zuchtprogrammen vorgesehene weitere Unterlagen zur Eintragung ins Zuchtbuch
- (3) Von ausländischen Zuchtverbänden ausgestellte Equidenpässe werden anerkannt, sofern sie Kapitel II, Artikel 7 der DVO (EU) 2015/262 entsprechen. Entspricht der Equidenpass / die Tierzuchtbescheinigung für importierte Zuchtpferde nicht den geforderten Angaben eines Equidenpasses gemäß DVO (EU) 2015/262 (so wird nach Kapitel III, Artikel 15 der DVO (EU) 2015/262 weiter verfahren).

- (4) Wird ein neuer Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung ausgestellt, werden die Original-Tierzuchtbescheinigungen des Herkunftslandes eingezogen und ungültig gemacht. Der Eigentümer/Besitzer eines Pferdes darf nur im Besitz eines einzigen gültigen Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung für das betreffende Pferd sein.

B.8.3 Eigentumsurkunde

- (1) Als Eigentumsurkunde wird, sofern vorhanden, das Certificate of Registration (COR) der amerikanischen Verbände AQHA, APHA und ApHC anerkannt.
- (2) Liegt kein COR der amerikanischen Verbände vor, wird eine Eigentumsurkunde nach den Bestimmungen der jeweiligen Zuchtprogramme mit folgenden Mindestinhalten durch die Zuchtorganisation ausgestellt.
- Lebensnummer (15-stellige UELN) des Pferdes
 - Name des Pferdes
 - Rasse
 - Geschlecht
 - Farbe
 - Geburtsdatum
 - Name und Ort des Züchters
 - Name und Ort der eingetragenen Eigentümer
 - Aktive Kennzeichnung
 - Pedigree mit zwei Generationen
 - Name, Anschrift und Siegel des ausstellenden Verbandes
 - Ausstellungsdatum und Unterschrift des Beauftragten der Zuchtorganisation
- (3) Die Eigentumsurkunde steht demjenigen zu, der im Sinne des BGB Eigentümer des Pferdes ist. Bei Eigentumswechsel ist die Eigentumsurkunde dem neuen Eigentümer auszuhändigen.
- (4) Mit dem Eigentumswechsel ist dem neuen Eigentümer eine unterschriebene Verkaufsbestätigung (Transfer Report) auszuhändigen.
- (5) Auf der Eigentumsurkunde sind alle Eigentümer eines Pferdes mit dem Datum des Eigentumsüberganges einzutragen.
- (6) Bei Leasingpferden ist keine Umschreibung erforderlich. In diesem Fall ist der Zuchtorganisation ein Lease Agreement Dokument vorzulegen.

B.8.4 Umgang mit Equidenpass und Eigentumsurkunde sowie Bestimmungen zu Duplikaten

- (1) Der Equidenpass und die Eigentumsurkunde gehören zum Pferd und bleiben Eigentum der ausstellenden Zuchtorganisation.
- (2) Bei Besitzwechsel ist der Equidenpass dem neuen Besitzer/Tierhalter auszuhändigen. Bei Eigentumswechsel sind sowohl der Equidenpass als auch die Eigentumsurkunde dem neuen Eigentümer auszuhändigen. Eigentumswechsel sind der Zuchtorganisation innerhalb von 30 Tagen anzuzeigen und werden im Equidenpass sowie in der Eigentumsurkunde eingetragen.
- (3) Bei Tod/Nottötung, Diebstahl, Verlust oder Schlachtung des Pferdes sind sowohl der Equidenpass als auch die Eigentumsurkunde an die ausstellende Stelle/Zuchtorganisation zurück zu geben. Der Tod des Pferdes ist der Zuchtorganisation innerhalb von 30 Tagen anzuzeigen.
- (4) Der Verlust oder Diebstahl eines Equidenpasses ist der ausstellenden Stelle/Zuchtorganisation unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall wird nach Vorlage aller notwendigen Unterlagen ein Duplikat des Equidenpasses ausgestellt. Ein Duplikat des Equidenpasses kann auf Antrag der Person, die den Originalpass verloren hat, unter Vorlage einer notariell beglaubigten eidesstattlichen Versicherung zum Verlust des Originaldokumentes ausgestellt werden. Zur Ausstellung eines Duplikates des

Equidenpasses ist ausschließlich die Zuchtorganisation berechtigt, in dessen Zuchtbuch das Pferd zum Zeitpunkt der Ausstellung des Duplikates eingetragen ist. Duplikate sind deutlich als solche zu kennzeichnen. Bei Ausstellung von Duplikaten von Equidenpässen sind die Vorgaben der DVO (EU) 2015/262 zu beachten

- (5) Wird ein Pferd zur Eintragung ins Zuchtbuch vorgestellt, dessen Equidenpass keine Tierzuchtbescheinigung enthält, wird im Zuge der Zuchtbucheintragung der vorhandene Equidenpass um eine Tierzuchtbescheinigung ergänzt.

B.9 Bestimmungen für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial

- (1) Soll Zuchtmaterial gehandelt oder die aus Zuchtmaterial erzeugten Nachkommen in ein Zuchtbuch der EWHB eingetragen werden, muss für dieses Zuchtmaterial bzw. für die aus dem Zuchtmaterial erzeugten Nachkommen die für dieses Zuchtmaterial ausgestellte Tierzuchtbescheinigung gemäß VO (EU) 2016/1012 mitgeführt bzw. vorgelegt werden.
- (2) Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial werden gemäß der DVO (EU) 2017/717 unter Verwendung der Muster der DVO (EU) 2020/602 ausgestellt.
- (3) Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial werden für Züchter ausgestellt, wenn die Spendertiere im Zuchtbuch eingetragen sind.

B.10 Identifizierung

Die Identifizierung von Pferden durch die EWHB erfolgt gemäß DVO (EU) 2015/262 mit nachfolgend beschriebenen Methoden.

B.10.1 Datenerfassung

Im Rahmen der Identifizierung werden für jedes einzutragende Pferd mindestens folgende Daten erfasst

- a) genetische Eltern mit Angabe der Lebensnummer (UELN)
- b) Geschlecht
- c) Geburtsdatum
- d) Beschreibung von Farbe und Abzeichen
- e) Ausfüllen des Abzeichen-Diagramms

B.10.2 Aktive Kennzeichnung

- (1) Alle Fohlen sind gemäß der ViehVerkV in Verbindung mit der DVO (EU) 2015/262 im Rahmen der Identifizierung aktiv zu kennzeichnen. Als aktive Kennzeichnung ist der Transponder zwingend vorgeschrieben (Art. 18 DVO (EU) 2015/262).
- (2) Die zur Kennzeichnung erforderlichen Transponder werden von der EWHB ausgegeben und sind im Sinne der DVO (EU) 2015/262 in Verbindung mit §44 ViehVerkV codiert.

B.10.3 Vergabe der UELN (Unique Equine Life Number)

- (1) Bei der UELN handelt es sich um eine internationale und EU-weit einheitliche Lebensnummer. Die UELN besteht aus 15 Stellen, welche alphanummerisch zusammengesetzt ist.
- (2) Jedem in einem Mitgliedstaat der europäischen Union geborenem Zuchtpferd wird bei der ersten Registrierung eine UELN (Unique Equine Life Number) zugeordnet. Spätestens bei der Eintragung in ein Zuchtbuch muss Pferden, welche noch keine UELN haben, eine solche vergeben werden.
- (3) Die detaillierte Codierung der UELN ist in den Zuchtprogrammen geregelt.
- (4) Die einmal vergebene UELN des Pferdes wird nicht verändert und bleibt bei Wechsel des Pferdes in ein anderes Zuchtbuch oder eine andere Abteilung/Klasse innerhalb eines Zuchtbuches erhalten. UELN für im Ausland geborene Pferde werden bei der Eintragung in das Zuchtbuch übernommen.
- (5) Werden Pferde in einem Zuchtbuch der EWHB eingetragen, die noch keine UELN besitzen, erhalten sie eine UELN entsprechend der Codierung der EWHB, unabhängig von ihrer Herkunft.

B.10.4 Vergabe eines Namens

- (1) Bei der Eintragung ins Zuchtbuch wird dem Pferd ein Name gegeben.
- (2) Die EWHB stellt bei Namensvergabe durch einen Abgleich sicher, dass keine Namensdoppelungen auftreten.
- (3) Der Name des Pferdes wird lebenslang nicht geändert.

B.11 Identitätssicherung/ Abstammungssicherung

- (1) Zu registrierende Fohlen werden standardmäßig durch einen Beauftragten der EWHB bei Fuß der Mutter identifiziert.
- (2) Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd und für jedes zu registrierende Fohlen kann die EWHB in begründeten Fällen eine Abstammungsüberprüfung mittels DNA-Typisierung verlangen. Eine DNA-Typenkarte zur Sicherung der Identität wird bei der EWHB hinterlegt und die Ergebnisse im Zuchtbuch eingetragen. Jede Anordnung der EWHB zur Überprüfung der Identitätssicherung mittels DNA-Typisierung hat der Züchter zu dulden und zu unterstützen.
- (3) Die EWHB führt routinemäßige, risikoorientierte und anlassbezogene Abstammungsüberprüfungen durch.
- (4) Zur Eintragung von Hengsten und Stuten ins Zuchtbuch ist eine DNA-Typisierung vorzulegen. Kostenträger ist der Antragsteller.
- (5) Pferdebesitzer stimmen einer zentralen Speicherung der DNA-Daten und deren Übermittlung an andere Zuchtverbände zu Zwecken der Abstammungsüberprüfung zu.
- (6) Bei Zuchttieren, die aus der Verwendung von Zuchtmaterial hervorgegangen sind, wird die Abstammung immer mittels DNA-Typisierung überprüft. Die Kosten hierfür trägt der Züchter.
- (7) Die Abstammungsüberprüfung erfolgt durch ein Abstammungsgutachten eines Genlabors mit einer Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005/ISAG-Standard oder mittels eines DNA-Profilabgleiches.

B.11.1 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung

- (1) Festgestellte Abweichungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung werden aufgezeichnet und ebenso wie alle weiteren Aufzeichnungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung von der EWHB mindestens 10 Jahre aufbewahrt.
- (2) Bei festgestellten Abweichungen zur angegebenen Abstammung wird versucht, diese mittels weiterer DNA-Typisierung der in Frage kommenden Alternativeltern zu klären.
- (3) Bei Klärung wird die korrekte Abstammung im Zuchtbuch und Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung berichtigt und ggf. die Zuchtbucheintragung aufgrund der neuen Abstammung angepasst. Bei Unstimmigkeiten der DNA-Loci mit denen der Elterntiere wird eine weitere DNA-Überprüfung in einem akkreditierten Labor angeordnet und durch ein schriftliches Gutachten des Labors geklärt bzw. die Richtigkeit der Angaben bestätigt.
- (4) Kann die Abstammung nicht geklärt werden, wird die angegebene Abstammung nicht anerkannt. Eine Eintragung in die Hauptabteilung ist in diesem Fall nicht möglich, damit wird das Tier aus dem Zuchtbuch ausgetragen. Die Angaben im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung werden entsprechend korrigiert bzw. der ausgestellte Equidenpass mit Tierzuchtbescheinigung wird eingezogen und die Tierzuchtbescheinigung wird als ungültig abgestempelt. Der Equidenpass mit ungültiger Tierzuchtbescheinigung wird dem Halter des jetzigen Nichtzuchtpferdes wieder zugesandt. Das gleiche gilt für die Nachkommen dieser Pferde, deren Identität ebenfalls nicht geklärt werden kann. Eine Berichtigung der Daten im Zuchtbuch erfolgt zeitgleich. Die Aberkennung und Einziehung der Tierzuchtbescheinigung der betroffenen Pferde wird auf der Homepage der EWHB (www.ewhb.eu) veröffentlicht.

B.12 Pflichten des Züchters/Zuchtdokumentation

- (1) Um eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit der EWHB zu gewährleisten, ist jeder Züchter zur Mitarbeit im Rahmen der Betreuungsverträge und der Zuchtprogramme verpflichtet.
- (2) Unrichtige oder unrichtig gewordene Eintragungen im Zuchtbuch sind der EWHB umgehend zu melden und von dieser im Zuchtbuch zu berichtigen. Dem Antrag auf eine Änderung einer Eintragung ist immer der Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung beizufügen.

B.12.1 Stallbuch

- (1) Jeder Züchter führt für die Zuchtpferde seines Bestandes ein Stallbuch, in dem alle wesentlichen Unterlagen zu jedem Pferd, wie Zuchtbuchauszüge einschließlich der Abstammung, Kennzeichen, sämtlicher Deck- und Abfohlbescheinigungen sowie die Bescheinigungen über abgelegte Leistungsprüfungen, übersichtlich gesammelt werden.
- (2) Das Stallbuch muss hinsichtlich seiner Angaben mit dem Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung und dem Zuchtbuch übereinstimmen. Der Züchter ist verantwortlich für die Richtigkeit seiner Angaben und die Führung des Stallbuches. Jeder Züchter ist verpflichtet, dem Zuchtverantwortlichen oder seinem Beauftragten die Stallbücher auf Anforderung zur Überprüfung vorzulegen.
- (3) Die Zuchtdokumentation ist zeitnah und einwandfrei zu führen.
- (4) Alle Aufzeichnungen im Stallbuch sind vom Züchter mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- (5) Bei Feststellung eines nicht korrekt geführten Stallbuches erhält der Züchter eine Aufforderung zur Korrektur bzw. Vervollständigung der Aufzeichnungen in einer angemessenen Zeit. Diese müssen gegenüber der EWHB nachgewiesen werden.
- (6) Verstöße werden protokolliert und die Aufzeichnungen 10 Jahre in der Geschäftsstelle der EWHB aufbewahrt.

B.12.3 Verantwortlichkeit des Hengstbesitzers, Decklisten und Deckscheine

- (1) Die Hengsthalter sind verpflichtet, ihre Hengste so zu halten, dass Verstöße gegen diese Anlage zum Gesellschaftsvertrag sowie die jeweils gültigen Zuchtprogramme ausgeschlossen sind. Bei Verstößen hat der Zuchtleiter die Geschäftsführung unverzüglich zu unterrichten, die daraufhin über entsprechende Maßnahmen entscheidet. Dies gilt auch, wenn der Hengsthalter den Stutenbesitzer unzutreffend unterrichtet, Hygienevorschriften oder in sonstiger Weise Grundsätze ordnungsgemäßer Hengsthaltung missachtet.
- (2) Zur Bedeckung dürfen nur in das Zuchtbuch eines anerkannten Zuchtverbandes eingetragene Hengste genommen werden. Nachkommen aus Anpaarungen von Pferden nicht zugelassener Rassen können keine Tierzuchtbescheinigungen erhalten.
- (3) Der Hengsthalter ist verpflichtet, dem Stutenbesitzer Auskunft über den ihm bekannten Genstatus seines Hengstes hinsichtlich lebensrelevanter genetischer Defekte zu erteilen.
- (4) Der Hengsthalter erstellt nach jeder Bedeckung einen Deckschein. Bei Samenversand ist dieser dem Samen beizufügen und vom Besamenden zu vervollständigen. Sowohl der Hengsthalter als auch der Stutenbesitzer erhalten eine Kopie des Deckscheins.
- (5) Die auszufüllenden Deckscheine sowie Deckscheine anderer Zuchtverbände müssen folgende Mindestinhalte aufweisen:
 - Name, UELN, Transpondernummer und Zuchtbuchklasse der Stute
 - Name, UELN und Zuchtbuchklasse des Hengstes
 - Datum aller erfolgten Bedeckungen / Besamungen
 - Art der Bedeckung (Weidebedeckung, Natursprung, Frischsamenübertragung, Kühltaschenübertragung, Gefrierspermaübertragung, Embryotransfer)

- Name und Anschrift des Stutenbesitzers
 - Unterschrift des Hengsthalters bzw. seines Vertreters
 - Betriebsnummer des bedeckenden/besamenden Betriebes
 - Unterschrift des besamenden Tierarztes (bei Besamung)
- (6) Der Hengsthalter ist verpflichtet, für jeden Hengst in jedem Kalenderjahr alle Bedeckungen (Sprünge, Inseminationen, Samenversand) in Form einer Liste zusammenzufassen und diese Liste der Zuchtorganisation bis zum 30.11. eines jeden Kalenderjahres vorzulegen.
- (7) Deckscheinformulare anderer, tierzuchtrechtlich anerkannter Zuchtverbände werden anerkannt, sofern die im jeweiligen Zuchtprogramm geforderten Mindestangaben enthalten sind.
- (8) Die Angaben auf den Bedeckungslisten und der Abfohlmeldung (nach B.12.3 Absatz 6 und 8) müssen übereinstimmen, andernfalls ist der Hengsthalter zur Korrektur unrichtiger Angaben verpflichtet.

B.12.4 Verantwortlichkeit des Stutenbesitzers, Deckscheine und Fohlenmeldung

- (1) Der Stutenbesitzer (Züchter) ist verpflichtet, der EWHB alle Bedeckungen/Besamungen aller Stuten nach den Vorgaben des jeweiligen Zuchtprogrammes innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Bedeckung / Besamung zu melden.
- (2) Der Stutenbesitzer hat nach dem Abfohlen der Stute die Abfohlmeldung vollständig auszufüllen und innerhalb von vier Wochen an der EWHB zu melden. Die Fohlenmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn das Fohlen tot geboren wird (einschließlich Abort) oder das Fohlen kurz nach der Geburt verendet. Die Letaldefekte des Fohlens sind zu vermerken. Bei verspätetem Einsenden ordnet die EWHB eine Überprüfung der Abstammung gemäß B.11, Abs.8 an.
- (3) Auf der Grundlage der Abfohlmeldung erhält der Stutenbesitzer/Tierhalter den Transponder sowie den Equidenpassantrag von der EWHB.
- (4) Die vom Stutenbesitzer zu übermittelnden Fohlenmeldungen müssen folgende Mindestangaben enthalten:
- Name und UELN der (genetischen) Mutter
 - Ggf. Angabe der leiblichen Mutter (Name und UELN) bei Embryotransfer
 - Name und UELN des Vaters
 - Geburtsdatum
 - Geburtsort
 - Geschlecht
 - Grundfarbe
 - ggf. Angaben zu Totgeburt, Zwillingengeburt oder Verenden kurz nach der Geburt
 - Name, Anschrift und Betriebsnummer des Betriebes, in dem die Abfohlung erfolgt ist
 - Unterschrift des Stutenbesitzers

B.12.5 Eigentumswechsel

- (1) Jeder Eigentumswechsel eines eingetragenen Zuchtpferdes ist der EWHB innerhalb von 30 Tagen zu melden. Gleiches gilt auch für den Fall, dass ein eingetragenes Zuchtpferd verendet ist oder in anderer Weise aus der Zucht ausscheidet.
- (2) Der Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung ist der EWHB zur Eintragung des neuen Eigentümers zuzusenden.
- (3) Die Änderungsmeldung muss folgende Mindestangaben enthalten
- a) Name und UELN des Pferdes
 - b) Name und Anschrift des Verkäufers
 - c) Name und Anschrift des Käufers

- d) Tierhalterregistriernummer des neuen Halters (Stall)
- e) Datum des Verkaufes
- f) Unterschriften des Verkäufers und des Käufers

B.12.6 Änderung von Zuchtdaten

- (1) Jede Änderung und Ergänzung zuchtrelevanter Daten (Farbe, Abzeichen, Kastration, Ergebnisse von Leistungsprüfungen etc.) sowie der Verlust des Transponders eines im Zuchtbuch geführten Pferdes ist der EWHB umgehend, spätestens jedoch nach 30 Tagen anzuzeigen, die daraufhin die Berichtigung im Zuchtbuch durchführt. Jede Änderung/Ergänzung ist deutlich als Änderung kenntlich zu machen.
- (2) Der Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung ist der EWHB zur Eintragung der geänderten Daten zuzusenden.
- (3) Die Änderungsmeldung muss folgende Mindestangaben enthalten
 - a) Name und UELN des Pferdes
 - b) Name und Anschrift des Eigentümers
 - c) Datum der eingetretenen Veränderung
 - d) Art der eingetretenen Veränderung
 - e) Unterschrift des Eigentümers

B.13 Bekämpfung erblicher Defekte

Bei allen genetischen Defekten mit Leidensrelevanz bzw. genetischen Besonderheiten, die in den Zuchtprogrammen der EWHB Berücksichtigung finden, wird folgendermaßen vorgegangen.

Phase 1 - Datenerhebung

Sind Gentests für einen genetischen Defekt mit Leidensrelevanz verfügbar, kann die EWHB bei Hengsten und Stuten jederzeit DNA-Untersuchungen zur Validierung der Genfrequenz des jeweiligen Schadgens anordnen. Die Kosten sind vom Züchter zu tragen.

Phase 2 - Auswertung:

Die in Phase 1 erhobenen Daten werden, soweit dies möglich ist, mit wissenschaftlicher Begleitung ausgewertet. Anschließend werden Entscheidungen über Konsequenzen im Rahmen des Zuchtprogrammes zur Bekämpfung des erblichen Defektes getroffen.

B.14 Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden

- (1) Die Zuchtpferde werden hinsichtlich der in den Zuchtprogrammen für jede Rasse definierten Selektionsmerkmale bewertet.
- (2) Die Bewertung erfolgt vorzugsweise auf Sammelveranstaltungen (Zuchtschauen und Leistungsprüfungen). Sie kann alternativ auf Einzelterminen erfolgen.
- (3) Die Bewertung erfolgt durch die nach Abschnitt A.9 berufenen Zuchtkommissionen, deren Entscheidung von Sachkunde, Unabhängigkeit und Neutralität geprägt sind. Befangene Personen können nicht an der Entscheidungsfindung teilnehmen.
- (4) Die Erfassung der Selektionsmerkmale hinsichtlich Exterieur- und Bewegungsmerkmalen erfolgt nach dem Verfahren der linearen Beschreibung. Die in den Zuchtprogrammen bezüglich der Selektionsmerkmale definierten Merkmalskomplexe werden hierbei in ihrer phänotypischen Ausprägung in einer linearen Skala verbal beschrieben.
- (5) Eine Bewertung erfolgt nach den jeweiligen Bestimmungen der Zuchtprogramme. Die in den Zuchtprogrammen vorgesehenen Bewertungsschemen bilden die Grundlage für die Eintragung in die Klassen des Zuchtbuches.

B.15 Grundbestimmungen zu Zuchtschauen

- (1) Zuchtschauen sind Sammel- und Einzelveranstaltungen zur Feststellung der Qualität eines Pferdes hinsichtlich der Selektionsmerkmale in Bezug auf seine Exterieurmerkmale, strukturelle Korrektheit

und Bewegungsqualität. Sie stellen eine wesentliche Grundlage für die Selektionsentscheidungen der EWHB dar. Die Bewertung von Pferden auf allen Zuchtschauen wird nach den Bestimmungen der jeweiligen Zuchtprogramme vorgenommen.

- (2) Die EWHB sieht folgende Kategorien von Zuchtschauen vor:
 - Körungen für Hengste
 - Eintragungstermine zur Zuchtbucheintragung
 - Fohlenschautermine zur Aufnahme der Nachzucht
- (3) Ist einem Züchter die Teilnahme an Sammelveranstaltungen nicht möglich oder nicht zuzumuten, kann er die Bewertung seiner Pferde im Rahmen eines Einzeltermins beantragen. Die Kosten hierfür sind durch den Züchter zu tragen.

B.15.1 Körung

- (1) Die Körung ist eine grundlegende Selektionsentscheidung der EWHB für Hengste in Abhängigkeit vom jeweiligen Zuchtprogramm. Der Körung kommt wegen der Verbreitung des genetischen Materials gekörter Hengste eine besondere Bedeutung zu.
- (2) Die Durchführung von Körungen erfolgt nach den Bestimmungen des jeweiligen Zuchtprogramms der Rasse.
- (3) Die Bewertung der Pferde erfolgt nach den Bestimmungen in B.14 und den jeweiligen Zuchtprogrammen.
- (4) Die Anmeldung der Hengste muss rechtzeitig erfolgen. Der Anmeldung muss eine Zuchttauglichkeitsbescheinigung beigelegt sein. Die Feststellung der Zuchttauglichkeit erfolgt im Rahmen einer Untersuchung durch einen Tierarzt (möglichst FTA Pferd). Sie umfasst eine Untersuchung auf Hoden und Gebissanomalien.
- (5) Zur Körung sind ausschließlich Hengste zuzulassen, die keine Genträger der in den Zuchtprogrammen benannten lebensrelevant wirksamen Gendefekte sind. Näheres regeln hierzu die jeweiligen Zuchtprogramme.

B.15.2 Eintragungstermine und Fohlenaufnahmen

- (1) Eintragungstermine und Fohlenaufnahmen werden als Sammelveranstaltungen privater Veranstalter durchgeführt.
- (2) Die Durchführung erfolgt nach den Bestimmungen der Zuchtprogramme der jeweiligen Rassen.
- (3) Die Bewertung der Pferde erfolgt nach den Bestimmungen in B.14 und den jeweiligen Zuchtprogrammen.

B.15.3 Einzeltermine mit Zuchtbuchaufnahme

- (1) Einzeltermine werden als Einzelveranstaltungen privater Züchter durchgeführt.
- (2) Die Durchführung von Einzelterminen erfolgt nach den Bestimmungen des jeweiligen Zuchtprogramms der Rasse.
- (3) Die Bewertung der Pferde erfolgt nach den Bestimmungen in B.14 und den jeweiligen Zuchtprogrammen.

B.16 Grundbestimmungen zur Leistungsprüfung

- (1) Leistungsprüfungen stellen die zweite Säule der Selektionsentscheidungen der EWHB dar. Sie sind insbesondere im Hinblick auf die Ermittlung der Reiteigenschaften der Zuchtpferde von zentraler Bedeutung.
- (2) Die EWHB nutzt verschiedene Formen der Leistungsprüfung. Standardmäßig sind dies die Hengst-, Stuten- und Wallachleistungsprüfung als Feldprüfung sowie der Turniersport des Westernreitens.
- (3) Zur Vergleichbarkeit der Daten müssen Leistungsprüfungen nach den Regularien der anerkannten Westernreit- und -zuchtverbände durchgeführt werden.

B.16.1 Formen der Leistungsprüfung und Zuständigkeiten

- (1) Hengste, Stuten und Wallache können Leistungsprüfungen ablegen, welche entweder von der EWHB selbst oder von den beauftragten dritten Stellen durchgeführt werden.
- (2) Mit den beauftragten dritten Stellen schließt die EWHB Verträge, welche Grundlage für die Organisation und Durchführung der Leistungsprüfungen sind. Die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen sowie die Korrektheit der Durchführung der Leistungsprüfungen überprüft die EWHB.
- (3) Folgende Prüfungsformen werden von beauftragten Organisationen und Einrichtungen durchgeführt bzw. deren Prüfungsergebnisse durch die EWHB anerkannt:

Reitsportprüfungen in den Disziplinen

- Reining
- Trail
- Western Riding
- Superhorse
- Western Pleasure
- Hunter Under Saddle
- Cutting
- Working Cowhorse und
- Ranch Horse Klassen

Eine Beschreibung der benannten Disziplinen kann unter www.ewhb.eu nachgelesen werden.

- (4) In den Zuchtprogrammen für die jeweilige Rasse sind die akzeptierten Prüfungsformen und ihre Einstufungen festgelegt.

B.16.2 Anerkennung von Ergebnissen

- (1) Es werden Ergebnisse von Leistungsprüfungen anerkannt, die nach den gültigen Regelbüchern der Ersten Westernreiter Union (EWU), American Paint Horse Association (APHA), der American Quarter Horse Association (AQHA), des Appaloosa Horse Club (ApHC), der National Reining Horse Association (NRHA), der National Cutting Horse Association (NCHA), der National Reined Cowhorse Association (NRCHA), der National Snaffle Bit Association (NSBA) sowie dem Reglement der Federation Equestre International (FEI/des Deutschen Olympiade-Komitees für Reiterei e.V. (DOKR) durchgeführt werden.
- (2) Ergebnisse ausländischer, nationaler Turniersportveranstaltungen/Pferdeleistungsschauen werden anerkannt, sofern sie als gleichwertige Prüfung betrachtet werden können.
- (3) Über die Anerkennung der Vergleichbarkeit von Prüfungen entscheidet abschließend der Zuchtleiter. Der Zuchtleiter kann für seine Entscheidung Sachverständige aus den verschiedenen Bereichen des Westernreitports und / oder die Zuchtkommission hinzuziehen.
- (4) Spezifische Bestimmungen zu den Leistungsprüfungen werden in den Zuchtprogrammen der Rassen geregelt.

B.16.3 Nachkommenleistung

- (1) Die Anerkennung von Nachkommenleistungen richtet sich nach den vorstehenden Bestimmungen.
- (2) Für die Berücksichtigung der Nachkommenleistung von Hengsten muss der Hengst mindestens zehn Nachkommen haben und für mindestens 25% der Nachkommen eine Eigenleistung nachgewiesen werden.
- (3) Für die Berücksichtigung der Nachkommenleistung von Stuten muss die Stute mindestens drei Nachkommen haben und für mindestens 40% der Nachkommen eine Eigenleistung nachgewiesen werden.

B.17 Grundbestimmungen zur Zuchtwertschätzung

- (1) Die Zuchtwertschätzung wird mittels BLUP-Methode (Best Linear Unbiased Prediction) mit vollständiger Verwandtschaft geschätzt.
- (2) Die berücksichtigten Merkmale mit den zugrundeliegenden Heritabilitäten und Umwelteffekten sind in den Zuchtprogrammen beschrieben. Die Datengrundlage der Zuchtwertschätzung sind die Leistungsdaten des in B.14 - B.16 beschriebenen Prüfungssystems.



Abschnitt C: Inkrafttreten

Diese Anlage zum Gesellschaftsvertrag mit den unternehmensrechtlichen Regelungen und den tierzüchterischen Grundbestimmungen wurde durch die Gesellschafter am 22.09.2020 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde in Kraft.

